#### SATZUNG

## über den Wochenmarkt in Nersingen (Wochenmarktordnung)

Die Gemeinde Nersingen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) folgende Satzung:

## § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nersingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann die Gemeinde den Wochenmarkt auf andere Straßen und Plätze verlegen.

# § 3 Verkaufs- und Betriebszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet am Freitag statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 13.00 Uhr und dauert bis 17.00 Uhr. Der Marktplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden.
- (3) Der Marktplatz muß eine halbe Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.
- (4) Der Gemeinde Nersingen bleibt es vorbehalten, die Verkaufsund Betriebszeiten aus besonderem Anlaß abzuändern.

#### § 4 Warensortiment

Auf dem Wochenmarkt dürfen zum Verkauf angeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Erzeugnisse, mit Ausnahme lebender Tiere.

## § 5 Platzzuweisung und Marktaufsicht

- (1) Die Platzzuweisung und Marktaufsicht erfolgt durch die von der Gemeinde Nersingen beauftragten Personen (Marktaufsicht).
- (2) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz oder eine bestimmte Platzgröße.
- (3) Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden.
- (4) Auch nach Anweisung des Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzzuteilung treffen.
- (5) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.
- (6) Für die zugewiesenen und bezogenen Plätze sind die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.

#### § 6 Marktverbot

Ein Warenanbieter kann aus wichtigem Grund von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen oder vom Platz verwiesen werden (Marktverbot).

Als wichtiger Grund gilt insbesondere: Verstoß gegen lebenmittelrechtliche Bestimmungen Verstoß gegen gewerberechtliche Bestimmungen Nichtbezahlung der Marktgebühr Verstoß gegen die Wochenmarktordnung.

## § 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die verwendeten Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, -anhänger oder -stände) müssen nach den Anforderungen der Marktaufsicht aufgestellt bzw. aufgebaut werden. Wetterdächer und Wetterschirme müssen mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktfläche darf durch die aufgestellten Verkaufsein-richtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Durchgänge und Durchfahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Wirtschaftswerbung ist auf dem Marktplatz nicht gestattet.

### § 8 Reinlichkeit

Der Marktplatz sowie die daran angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden.

Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind von den Standinhabern nach Marktschluß mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

### § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung auf dem Markt stören, sind verboten.

### § 10 Warenverkehr

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Der Warenverkauf darf nur vom Standplatz aus erfolgen.
- (2) Alle auf dem Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt.
- (3) Die verkaufte Ware muß qualitativ der ausgestellten Ware entsprechen.
- (4) Pilze sind nach Arten getrennt feilzuhalten. Durch Schilder ist die Sorte anzugeben und darauf hinzuweisen, daß es sich um leichtverderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.
- (5) Totes Geflügel, mit Ausnahme von Wildgeflügel, darf nur gerupft und ausgenommen auf den Markt gebracht werden.
- (6) Das Schlachten von Tieren sowie das Rupfen und Putzen von Geflügel ist im Marktbereich verboten.

#### § 11 Fahrverkehr

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Marktgelände nur den Marktbeschickern und Lieferanten und nur zum An- und Abtransport von Waren gestattet. Marktbesucher dürfen Fahrräder und andere sperrigen Fahrzeuge -ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle- nicht mitführen.

  Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls untersagt.
- (2) Als Lieferfahrzeuge verwendete Krafträder und Fahrräder müssen geschoben werden. Alle übrigen Fahrzeuge dürfen nur im Schrittempo fahren. Der Aufenthalt auf dem Marktgelände hat sich auf die zum Be- und Entladen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Die Fahrzeuge sind dabei so abzustellen, daß Zu- und Durchgänge freibleiben.

## § 12 Haftung

Das Marktgelände wird auf eigene Gefahr betreten. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eingebrachte Sachen der Benutzer und Besucher.

### § 13 Ausnahmen

Die Gemeinde Nersingen kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Wochemarktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

# § 14 Ahndung von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktordnung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nersingen, 12. Dezember 1994

GEMEINDE NERSINGEN

1. Bürgermeister